

II-1961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 95.266-2a/68

Parlamentarische Anfrage Nr. 945/J an
den Herrn Bundeskanzler, betreffend
verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang
mit der Regierungsvorlage: Steiermärkisches
Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968.

Zu II-1922 der Beilagen zu den
Sten. Prot. des Nationalrates, XI. GP.

909/AB.
zu 945/J.
Präs. am 21. Nov. 1968

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Pansi, Steininger, Haas und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 13. November 1968 unter Nr. 945/J an mich eine Anfrage betreffend verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968 gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

1. Anlässlich der Begutachtung des Entwurfes für ein Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968 sind aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Zweifel daran entstanden, daß den Gemeinden die Aufgabe übertragen werden darf, eine Schulpflichtmatrik für die landwirtschaftliche Berufsschule anzulegen und zu führen. Diese Frage war daher nicht Gegenstand einer schriftlichen Untersuchung. Daß den Gemeinden eine solche Aufgabe übertragen werden darf, ergibt sich aus Art. 119 B.-VG., der keine Einschränkung des Bereiches der Aufgaben vorsieht, die der Gemeinde zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen werden dürfen. Der letzte Satz des Art. 81a Abs. 1 B.-VG. bezieht sich nicht auf das landwirtschaftliche Schulwesen, sondern nur auf das sonstige Schulwesen. Er sieht zunächst vor, daß die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens vom zuständigen Bundesminister und von den dem zuständigen Bundesminister unterstehenden Schulbehörden des Bundes zu besorgen ist. Dieser Bestimmung nach müsste auch die Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen von den

- 2 -

Schulbehörden des Bundes vorgenommen werden. Damit diese Aufgabe den Gemeinden übertragen werden darf, ist eine eigene Ausnahmebestimmung erforderlich. Diese Ausnahmebestimmung ist im letzten Satz des Art.81a Abs.1 B.-VG. getroffen. In der Statuierung einer Ausnahme erschöpft sich die Funktion des letzten Satzes des Art.81a Abs.1 B.-VG. Dieser läßt daher nicht den Umkehrschluß zu, daß die Führung von Verzeichnissen der nach den landwirtschaftlichen Schulgesetzen Schulpflichtigen den Gemeinden nicht übertragen werden dürfte.

2. Auch bezüglich der Frage der Vollziehung durch den Bund sind im Begutachtungsverfahren keine Zweifel verfassungsrechtlicher Art entstanden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat bereits zur Vorbereitung der Beratungen, die zur Ausarbeitung von Musterentwürfen für die Gesetze der Länder auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens geführt haben, in einem Amtsvermerk vom 11.Oktober 1966, Zl.84.467-2/66, folgendes ausgeführt:

"Die Angelegenheiten der höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind nach § 42 Z.1 lit.a ÜG. 1920 in der Vollziehung Bundessache. Für den Bereich des § 42 Z.3 ÜG. 1920 wird man, was die Vollziehung anlangt, davon ausgehen müssen, daß nach der Rechtsordnung der Monarchie die Vollziehung dem Kaiser bzw. dem Reich oblag. Für die heutige Rechtslage bedeutet dies, daß die Vollziehung der unter § 42 Z.3 ÜG. 1920 fallenden Gesetze dem Bund zusteht (siehe Ermacora, Über die paktierten Gesetze in Schulangelegenheiten, Ende des dritten Absatzes des II.Abschnittes in JBl.1953, S.5). In diesem Zusammenhang verdient festgehalten zu werden, daß für die heute unter § 42 Z.3 fallenden Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten der unteren Stufe bei Mayrhofer, Handbuch IV (5) S.1218 ff. eine Reihe von Erlässen des Ackerbauministeriums, sowie von Kundmachungen von Statthaltern genannt sind, woraus ebenfalls zu schließen ist, daß die Führung der Verwaltung in diesen Angelegenheiten dem Reich zukam und daher heute nach § 42 Z.3 ÜG. 1920 in die Zuständigkeit des Bundes fällt."

20. November 1968

Der Bundeskanzler: